

PRESSEMITTEILUNG

23. August 2022

EZB bestätigt Sanktionen gegen Crédit Agricole wegen nicht vorab genehmigter Einstufung von Aktien als hartes Kernkapital

- EZB verhängt gegen Crédit Agricole S.A. und zwei Tochtergesellschaften Geldbußen in Höhe von insgesamt 4,765 Mio €
- Besagte Banken versäumten es, für die Klassifizierung von Aktien als hartes Kernkapital vorab die Zustimmung der EZB einzuholen
- EZB erließ bereits 2018 Sanktionen, gegen die die Banken jedoch beim Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel einlegten

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat gegen die Crédit Agricole S.A. (CASA) und deren Tochtergesellschaften Crédit Agricole Corporate and Investment Bank (CACIB) sowie Crédit Agricole Consumer Finance (CACF) Verwaltungsgeldbußen in Höhe von 4,275 Mio €, 300 000 € bzw. 190 000 € verhängt. Die Banken hatten ohne vorherige Genehmigung der EZB Aktien als hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) eingestuft.

Im Zeitraum von 2015 bis 2016 klassifizierte die CASA fünf Quartale in Folge neu emittierte Aktien als CET1, ohne vorher die Zustimmung der EZB eingeholt zu haben, und das, obwohl die EZB das Institut an seine Verpflichtungen erinnert hatte. Damit wurde es der EZB verwehrt, rechtzeitig zu prüfen, ob diese Instrumente überhaupt als hartes Kernkapital infrage kommen. CET1 ist im Bankenrecht als das qualitativ hochwertigste Kapital definiert. Eine solche Vorabprüfung ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Banken Verluste absorbieren können. Die Tochtergesellschaften CACIB und CACF verfahren drei Quartale in Folge in ähnlicher Weise.

Bereits im Jahr 2018 hatte die EZB wegen dieser Verstöße Sanktionen gegen die Banken verhängt. Damals fochten die Institute die Beschlüsse der EZB vor dem Gerichtshof der Europäischen Union an. Der Gerichtshof bestätigte zwar die Haftung der Banken für die Verstöße, erklärte aber die Geldbußen für nichtig, da die EZB die Methode zur Festlegung ihrer Höhe nicht ausreichend erläutert habe. Die EZB hat diesen Verfahrensmangel nun behoben und die Verwaltungsgeldbußen erneut gegen die Banken verhängt.

Bei der Bestimmung der Höhe der Sanktionen für Banken legt die EZB ihren [Leitfaden zur Festlegung von Verwaltungsgeldbußen](#) zugrunde. Im vorliegenden Fall stufte die EZB den Verstoß der Mutterbank CASA als mittelschwer und jenen der beiden Töchter CACIB und CACF als minderschwer ein. Weitere Informationen zu den aufsichtlichen Sanktionen finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Die Banken können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der EZB einlegen.

Mediananfragen sind an [François Peyratout](#) zu richten (Tel. +49 172 8632 119).

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.
- Im Jahr 2018 erließ die EZB Sanktionen gegen die drei Banken: Crédit Agricole S.A. ([Veröffentlichung](#)), Crédit Agricole Corporate and Investment Bank ([Veröffentlichung](#)) und CA Consumer Finance ([Veröffentlichung](#)).
- Das Gericht erklärte die Sanktionsbeschlüsse der EZB aus dem Jahr 2018 für teilweise nichtig, da die Höhe der Geldbußen nicht hinreichend begründet sei, bestätigte jedoch die Haftung der Banken ([T-576/18](#), [T-577/18](#) und [T-578/18](#)). Die Banken legten gegen die Urteile des Gerichts Rechtsmittel ein, die jedoch vom Gerichtshof der Europäischen Union zurückgewiesen wurden ([C-456/20 P bis C-458/20 P](#)).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.